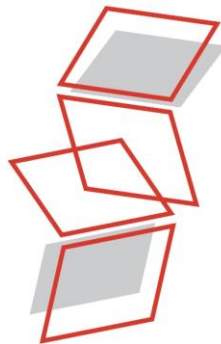


Erzbischöfliches
EDITH STEIN
GYMNASIUM
München

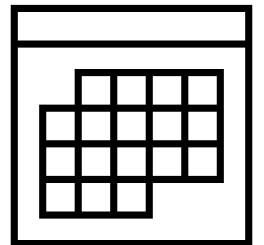


Schutz- und Hygieneplan

Fassung vom 09.11.20

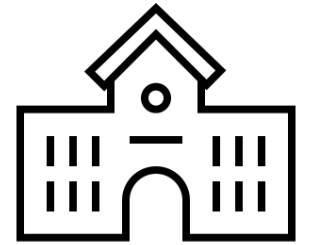
Schulweg und Schüler- beförderung

- Zurücklegen des Schulwegs nach Möglichkeit mit dem Fahrrad oder zu Fuß.
- Beachten der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung: Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit Maskenpflicht!).
- Versetzter Unterrichtsbeginn für Einzelklassen je nach Personalsituation und Möglichkeit (Stundenplan).
- Mitteilung aktueller Unterrichtszeiten, Verschiebungen und Verlegungen einzelner Stunden über das Infoportal (EP, SP) bzw. den Vertretungsplan.
- Frühaufsicht:
 - Zusätzliche Früh-Frühaufsicht in der Aula.
 - Reguläre Aufsicht insbesondere zur Kontrolle des Eingangsbereichs, der MNB, Wegeordnung und Abstände.



Zutrittsregelung und Betretungs- verbot

- Alle Schülerinnen und MitarbeiterInnen betreten die Schule grundsätzlich über den Haupteingang (Vgl. Wegeordnung).
- Externe Besucher (Familienangehörige, Dienstleister etc.) melden sich am Verwaltungseingang an (Sprechanlage). Sie füllen dort den COVID-Erfassungsbogen zur Nachverfolgung im Sekretariat aus.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten!



Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten Alltagsmaske ist grundsätzlich für alle Personen** (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal sowie Schülerinnen oder Externe) **auf dem Schulgelände (besonders Pausenhof, Sportstätten, Obstwiese etc.) verpflichtend**
- Diese Pflicht umfasst auch alle Räume und Begegnungsflächen im Edith-Stein-Gymnasium (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Aula, Mensa der KHS, Sekretariat)
- Zudem gilt für Schülerinnen:
 - o Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen für Schülerinnen im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz)
 - o Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbesondere wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- Für Lehrkräfte/ sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal gilt außerdem:
 - o im Lehrerzimmer gilt Maskenpflicht. Zum Essen und Trinken kann die MNB kurzzeitig abgenommen werden
 - o in den Unterrichtsräumen ist die MNB zu tragen
 - o Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen



Durchlüftung

- **Stoß- bzw. Querlüftung** (nicht bloßes Kippen) alle 22 Minuten und 45 Minuten (Gong als Orientierungshilfe) für mind. 5 Minuten.
- Mehrmaliges Öffnen der Türen auch während des Unterrichts zum Lüften mit Ausnahme von Leistungsnachweisen.
- Die technische Belüftung der Klassenräume erfolgt mit 100% Außenluftanteil ohne Umluft.
- Die **Lüftungsanlage** reagiert über Bewegungsmelder auf Präsenz in den Klassen und erhöht automatisch den Luftvolumenstrom bei Belegung. (Grundlüftung ist in den oben genannten Betriebszeiten auch außerhalb der Belegung mit verminderten Luftwechsel sichergestellt.)
- In den Verwaltungsbereichen ist die Lüftungsanlage mit konstanten Luftmengen geregelt.
- Zur Unterstützung der Lüftungsanlage ist grundsätzlich (auch ohne Corona) das Stoßlüften in den Pausen notwendig, um die Luftqualität sicher zu stellen (CO₂ Bilanz, Entscheidungsgrundlage zur Entwurfsplanung).

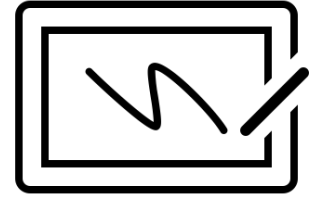


Verhalten am Arbeitsplatz

- Für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal gilt eine Maskenpflicht auf allen Begegnungsflächen auf dem Schulgelände sowie im Lehrerzimmer; auch in der Teeküche besteht Maskenpflicht
- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Auf Anordnung der Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen, um Gefährdungen zu vermeiden z.B. bei naturwissenschaftlichen Experimenten.
Nur im Einzelfall möglich! (keine generelle Ausnahmemöglichkeit)
- Zur Nahrungsaufnahme (insbesondere zu Pausenzeiten).
- Bei gesundheitlicher Indikation, Behinderung oder zu Identifikationszwecken.

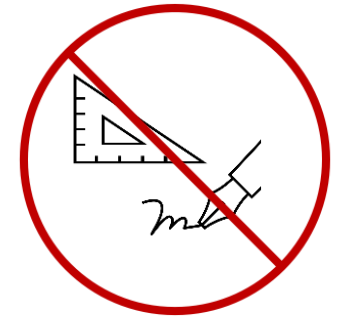


Verhalten am Arbeitsplatz

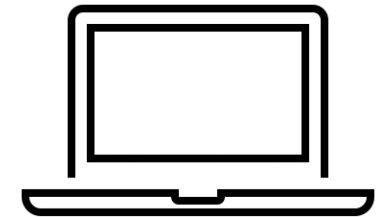
Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).

Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Dies gilt insbesondere in den Computer- und Fachräumen. Vgl. gesonderte Hinweise / Aushänge zur Händehygiene.

Gemeinsam benutzte Gegenstände wie Computer-Tastaturen, Maus, elektronische Tafelstife etc. sind grundsätzlich vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Spezielle Desinfektionstücher liegen vor Ort aus.

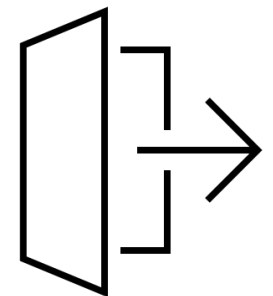
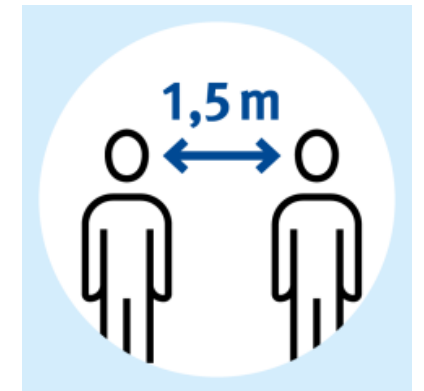
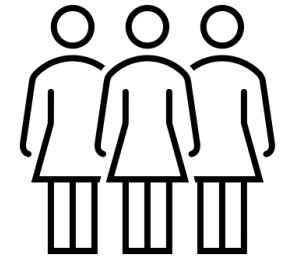


Mind. 20 Sek.



Mindestabstand

- **KEIN MINDESTABSTAND** von 1,5 m zwischen Schülerinnen im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (im Tagesinternat oder im Wahlunterricht)
 - **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe oder eine Erste-Hilfe-Maßnahme ein Unterschreiten erfordern!
 - Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit nur mit Mindestabstand möglich
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll auch zwischen Schülerinnen **generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden (u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf, im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen)
 - Die Wegeordnung (Vgl. Anlage) ist zu beachten. In den Fluren herrscht regulär Kreisverkehr (im Uhrzeigersinn), in den Treppenhäusern jeweils eine Einbahnregelung um Begegnungen zu minimieren.
 - Im Notfall greifen die Flucht- und Sicherheitspläne, die Wegführung des Hygieneplans ist ausgesetzt.



Händehygiene

- richtiges Händewaschen in 5 Schritten
 - im Klassenzimmer
 - in den Sanitärräumen (vgl. Spiegelaukleber)
- nach Bedarf Desinfektion mithilfe von Spendern (im EG sowie in allen Sanitärräumen).
- Begrüßung ohne Anfassen!
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge)!
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

1



Nass machen

Hände unter fließendes Wasser halten.

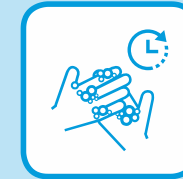
2



Rundum einseifen

Hände von allen Seiten einschäumen.

3



Zeit lassen

Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.

4



Gründlich abspülen

Hände unter fließendem Wasser abwaschen.

5



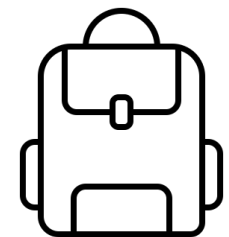
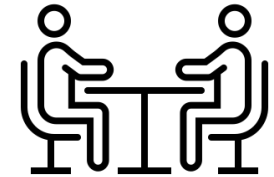
Sorgfältig abtrocknen

Hände mit einem sauberen Tuch trocknen.



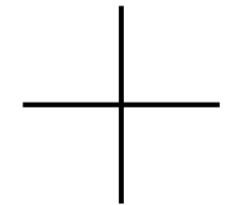
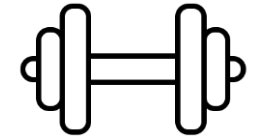
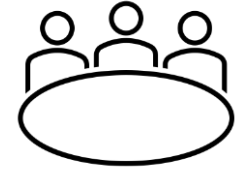
Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Bis Ende Januar sind alle **mehrtägigen Schülerfahrten ausgesetzt** (KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1))
- **Berufsorientierungsmaßnahmen** nach § 48 SGB III sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich **nicht ausgesetzt**.
- Betriebspraktika und Sozialpraktikum dürfen vonseiten der Schule abgeleistet werden.
- Eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland (Auslandsaufenthalt) ist möglich. Die Durchführung hängt von den geltenden Einreisebestimmungen ab.
- **Eintägige / stundenweise** Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagung, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind zulässig.



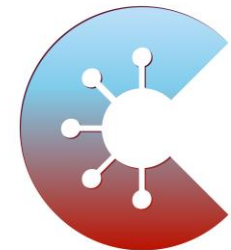
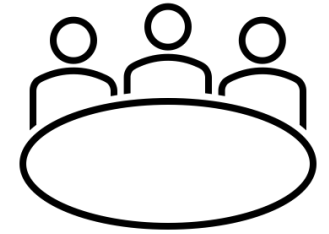
Versammlungen und Gottesdienste

- Versammlungen in geschlossenen Räumen sind bis 100 Personen zulässig.
- Lehrerkonferenzen finden bis auf Weiteres in der oberen Turnhalle statt.
- Am ESG werden für Schulveranstaltungen
 - die beiden Turnhallen
 - die Aula
 - die Campuskirchegenutzt.
- Gottesdienste finden als Klassengottesdienste oder als Morgenlob jeweils in der Campuskirche oder in St. Elisabeth statt. Es gelten die Kirchlichen Hygieneschutzstandards.
- Allgemeine Schulgottesdienste werden nach Möglichkeit im Freien (in geteilten Gruppen) durchgeführt.



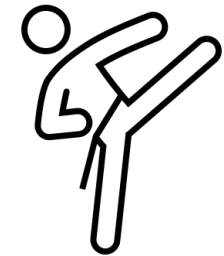
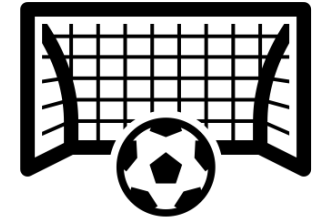
Fachunterricht und Gruppen

- Unterricht in regulärer Klassenstärke
- Möglichst homogene Lerngruppen: soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordert haben (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen, Religionsunterricht, Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), wurde bereits bei der Unterrichtsplanung von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen abgesehen.
- „Blockweise“ Sitzordnung bei Teilgruppen (etwa Teilgruppen aus Klasse a) und b) im Klassenzimmer! Diese werden von den Fachlehrkräften kontrolliert.
- Auf ausreichenden Abstand L-S soll stets geachtet werden.
- Zur Funktionsfähigkeit der Corona-Warnapp bleiben Mobiltelefone lediglich stummgeschaltet.



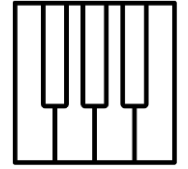
Sportunterricht

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist zugelassen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf eine Doppelstunde (120 Min).
- Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt davon befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Die Sportlehrkräfte achten auf die Durchlüftung der Sporthallen alle 45 Min. bzw. in Pausenzeiten und die Funktion der technischen Lüftungsanlage.
- Nutzung der Umkleidekabinen unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben
- Die Duschen (Gemeinschaftsduschen) sind gesperrt.
- Das Schwimmbad ist wegen Reparaturen derzeit geschlossen.



Musik- und Instrumentalunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Einzelunterricht im Blasinstrument oder Gesang mit 2,5 Metern Abstand
- Lüften nach Unterricht im Blasinstrument: im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften
- Lüften nach Unterricht im Gesang: 10 Min. Lüftung nach jeweils 20 Min. Unterricht
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich
- Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen werden am Rand platziert, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. [Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020](#)).
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein.



Gesang und Chor

- Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
- 10 Min. Lüftung nach jeweils 20 Min. Gesang
- Singen in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich!

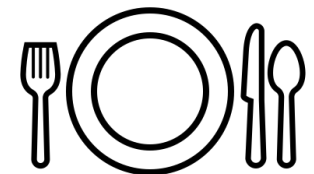
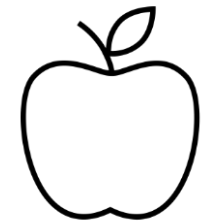
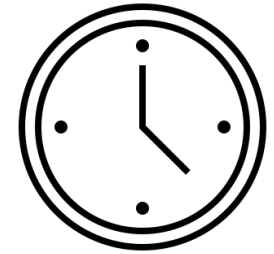
Ernährung und Soziales (PUG)

- Schülerinnen dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Die üblichen Hygieneregeln zur Zubereitung von Lebensmitteln sind zu beachten!
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden (Geschirrspüler!). Ein Wechsel zwischen den 4 Kochplätzen ist nicht gestattet.
- Der Küchenarbeitsplatz muss vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Die Arbeitsflächen werden darüber hinaus desinfiziert.
- Schülerinnen können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

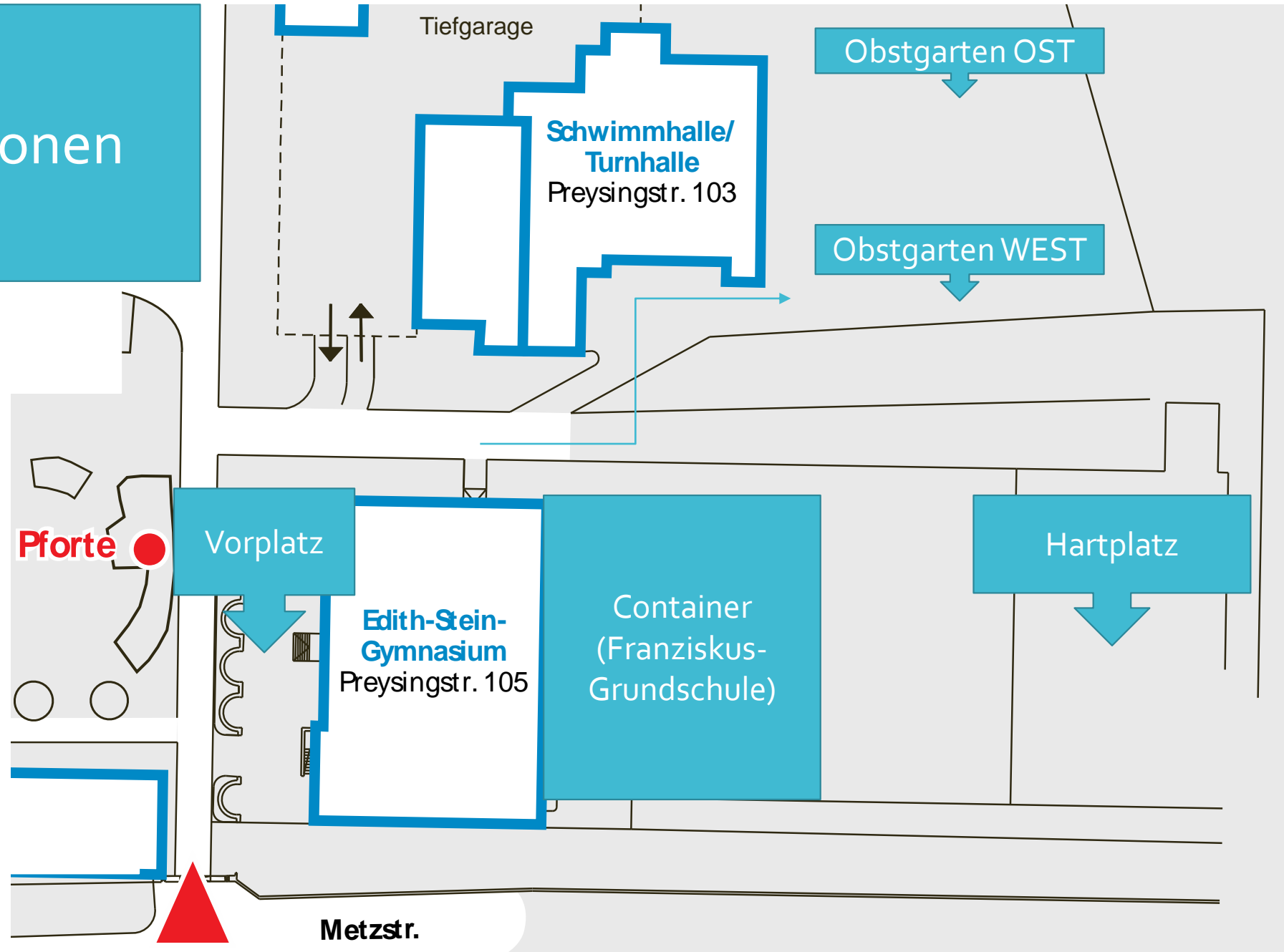


Pausenordnung

- Es gelten versetzte Pausenzeiten nach gesondertem Plan (Schülerportal).
- Die Wegeführung erfolgt gemäß Wegeordnung (vgl. Anlage und Beschilderung im Haus).
- Aufenthalt der Klassen in gesonderten Zonen (vgl. Plan Pausenzonen) im Freien bei fast jeder Witterung! Kleidung bitte entsprechend anpassen.
- Nahrungsaufnahme gestattet (ohne MNB).
- Mensabetrieb in der Mittagspause gemäß Hygieneschutzkonzept des Betreibers (Fa. Dussmann). Den Anordnungen des Personals des Betreibers und der Erzieherinnen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Pausenverkauf nach Hygieneschutzkonzept Fa. Dussmann (Zutritt über E14, Ausgang über E13)!



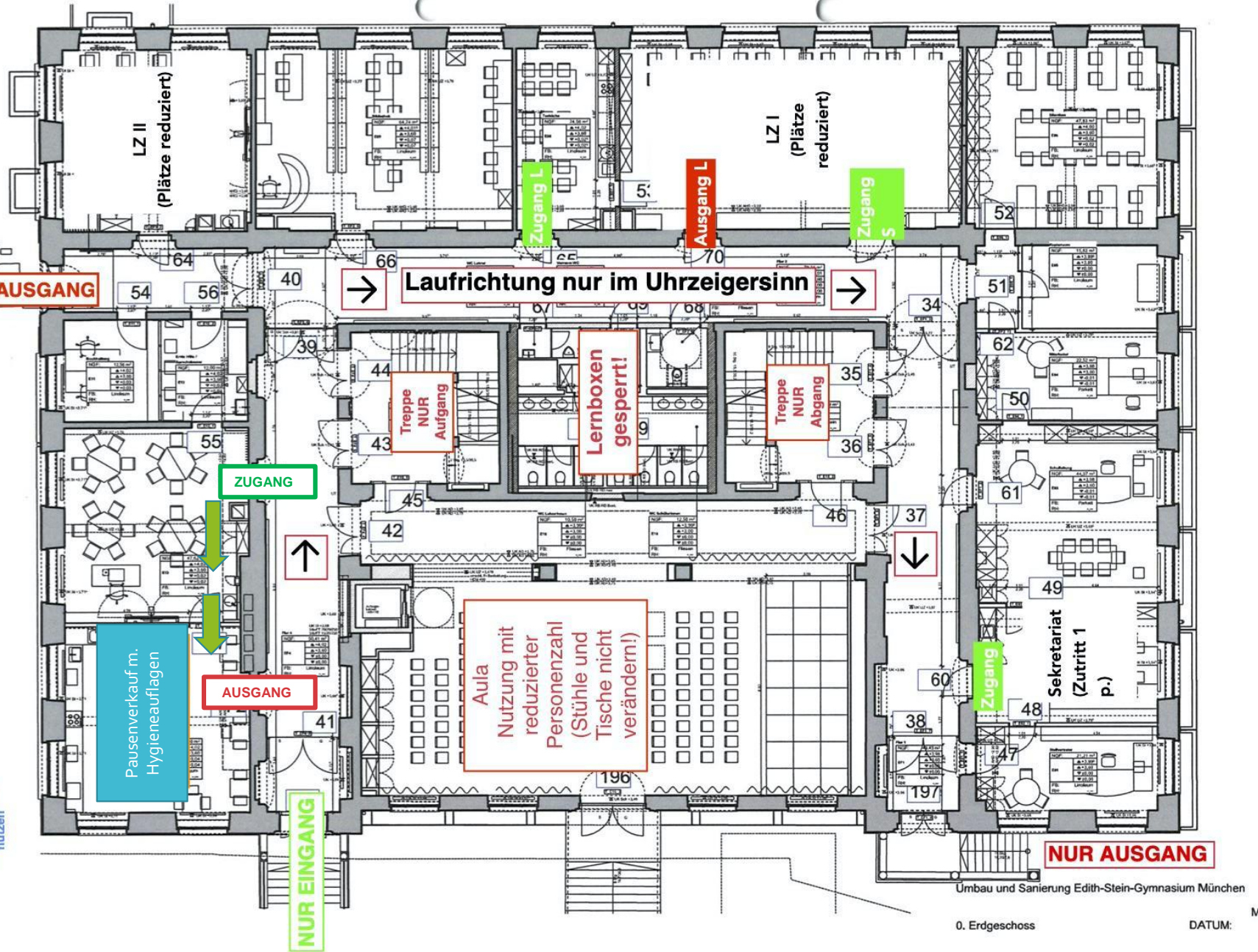
Pausenzonen



Wege- ordnung

P Pariserstraße 48
nutzen

ACHTUNG:
Wegen der Baustelle auf dem
Gelände leider keine
Parkmöglichkeit für SchülerInnen!



0. Erdgeschoss

DATUM:

M 1:125

Der Plan EG gilt in den anderen Stockwerken in Übertragung

Umgang mit Erkältungs- symptomen von Schülerinnen und Lehrkräften

Bei leichten Erkältungssymptomen **ohne Fieber**:

- Für Schülerinnen gilt: an weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome **24 Stunden nach ihrem Auftreten** nicht verschlimmert haben (insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist) und ein ärztliches Attest bzw. negativer Covid-19-Test vorliegt (Entscheidung trifft Arzt).
- Für Lehrkräfte gilt: Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen kann weiter unterrichtet werden. Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen.

Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen sollten in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.



Vorgehen bei
Erkrankung
(bisher):

Meldepflicht

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Corona-virus-Krankheit-2019 (COVID-19) von Seiten der Schulleitung meldepflichtig.



Vorgehen bei Verdacht entsprechend der RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020)

Vorgehen bei Erkrankung:

Diagnose / Testung

Die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten soll sich telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren.

Der Haus-/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

Vorgehen bei Erkrankung:

Reihentestungen & Information

Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Anordnung von Reihentestungen, Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht) und informiert Betroffene.

Testergebnisse durch Ärzte der KVB werden – auch bei Lehrkräften - direkt an die Testperson übermittelt.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen

Je nach Situation vor
Ort auf Entscheidung
des zuständigen
Gesundheitsamtes

Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen kann das Gesundheitsamt für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende **Einzelmaßnahmen** anordnen:

- Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d.h. i.d.R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht)
- Vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts

Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden:

<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>



Impressum:

Erzbischöfliches Edith-
Stein-Gymnasium
München

Preysingstraße 105
81667 München

Der vorliegende Hygieneplan ist auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG.

Er ergänzt die geltenden Hygienebestimmungen und Vorgaben für den Arbeitsschutz des Schulträgers für den Schulbereich (insbesondere auch den Reinigungsplan) und setzt diese um.

Grundlage:

Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021) .
https://www.km.bayern.de/download/23947_RHP-Schule-06.11.2020.pdf

Gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV)

Stand: 06.11.2020

Die Schulleitung,
Frau Yvonne Schmidt (Hygienebeauftragte)